

Allgemeine Geschäftsbedingungen 2014 von MEDIPACK AG

1. Allgemeines

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbedingungen zwischen Medipack AG (nachstehend „Medipack“ genannt) und dem Besteller. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Medipack ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.
- b) Der Vertrag ist mit dem Besteller abgeschlossen, wenn der Besteller die Auftragsbestätigung von Medipack AG widerspruchslos annimmt, wobei der Auftrag gemäss Auftragsbestätigung ausgeführt wird. Will der Besteller Widerspruch einlegen, so muss er dies innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung erfolgen, ansonsten die Widerspruchsfrist als verwirkt gilt. Der Widerspruch hat schriftlich, per Fax oder per Email zu erfolgen.
- c) Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- d) Für Fristbestimmungen wird auf Art. 77 und 78 OR verwiesen.

2. Gültigkeit der Offerte

Offerten sind während drei Monaten laufend ab Datum der Offerte gültig. Damit die Frist gewahrt ist, muss die Bestellung am letzten Tag der Frist bei Medipack eingehen.

3. Leistungen von Medipack

- a) Gegenstand und Umfang der geschuldeten Leistungen von Medipack werden ausschliesslich durch die vom Besteller widerspruchslos akzeptierte Auftragsbestätigung von Medipack bestimmt. Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsumfangs bedürfen der Schriftform.
- b) Medipack behält sich vor, von den bestellten Stückzahlen um 10% nach oben oder unten abzuweichen.
- c) Teillieferungen sind zulässig.

4. Preise

- a) Alle Preise verstehen sich – mangels anderer Vereinbarung – netto, ab Werk, ohne Verpackung, in Schweizer Franken.
- b) Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Transport, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis dem Lieferanten zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.
- c) Wenn sich die Rohstoffpreise verändern, so darf Medipack entsprechende Preisanpassungen vornehmen.

5. Zahlungsbedingungen

- a) Zahlungsbedingungen richten sich nach den vertraglich getroffenen Vereinbarungen. Ansonsten sind Rechnungen 30 Tage nach Rechnungsstellung (Verfalltag) zur Zahlung fällig.
- b) Vorbehältlich besonderer vertraglicher Vereinbarungen sind die Zahlungen in frei verfügbaren Schweizer Franken ohne Skontoabzüge zu bezahlen.
- c) Bei verspäteter Zahlung ist ohne vorgängige Mahnung ab Fälligkeit ein Verzugszins in Höhe von 5% geschuldet.

6. Lieferfristen

- a) Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen für die Vertragserfüllung erfüllt sind und allfällige mit Vertragsabschluss vom Besteller zu erbringende Zahlungen geleistet worden sind.
Ist vereinbart, dass Medipack seine Leistung zwecks Abholung durch den Besteller an seinem Sitz bereit zu stellen hat, so gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn Medipack bis zu ihrem Ablauf eine Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt hat.
Muss Medipack seine Leistungen an den Besteller versenden, so gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn sie mit Ablauf der Lieferfrist beim Besteller eintreffen. Wenn die Leistungen bis spätestens vier Arbeitstage nach Ablauf der Lieferfrist beim Besteller eingehen, so gilt die Lieferfrist noch als eingehalten.
- b) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen,
 - i. wenn Hindernisse auftreten, die Medipack trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet dessen ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten auftreten. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der notwendigen Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.
 - ii. wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- c) Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung gelten zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch Medipack verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge der Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.
- d) Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die erste Woche der Verspätung gibt keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
- e) Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller Medipack schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die Medipack zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm die Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar, so ist er berechtigt, bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.
- f) Wegen Verspätung der Lieferungen hat der Besteller keine anderen Rechte und Ansprüche als die in dieser Ziffer ausdrücklich genannten.

7. Lieferverträge auf Abruf

- a) Bei Lieferverträgen auf Abruf ist die vereinbarte Stückzahl innert 12 Monaten (Abruf-Frist) abzurufen.
- b) Ruft der Besteller nicht die vereinbarte Stückzahl innert Abruf-Frist ab, so ist Medipack berechtigt, die nicht abgerufene Stückzahl auf Kosten des Bestellers zu vernichten. Medipack stellt Rechnung für die nicht innert Abruf-Frist abgerufene Stückzahl.
- c) Möchte der Besteller die Abruf-Frist verlängern, so hat er dies vor Ende der Abruf-Frist Medipack mitzuteilen. Bei Verlängerung der Abruf-Frist werden Verzugszinsen für den Rechnungswert der nicht innert ursprünglich vereinbarter Frist abgerufenen Stückzahl berechnet. Zudem ist Medipack ist berechtigt, dem Besteller angemessene Lagerkosten zu berechnen.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Müssen die Leistungen an den Besteller versandt werden, so gehen Nutzen und Gefahr über, wenn Medipack die Leistungen zur Versendung abgegeben hat.

9. Versand / Transport

- a) Versandbereit gemeldete Waren sind unverzüglich zu übernehmen. Sollen die Waren an den Besteller versandt werden, so wählt Medipack, vorbehaltlich besonderer Wünsche, das geeignete Transportmittel aus.
- b) Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind Medipack mit der Bestellung anzugeben.
- c) In jedem Fall erfolgt der Versand / Transport auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

10. Eigentumsvorbehalt

- a) Medipack bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlung gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.
- b) Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums von Medipack erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er Medipack mit Abschluss des Vertrages auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- c) Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes instand halten und zu Gunsten von Medipack gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Medipack weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.
- d) Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, die von Medipack für den Besteller angefertigt oder beschafft werden, bleiben auch bei Berechnung anteiliger Kosten im Eigentum von Medipack, werden aber nur für Aufträge des Bestellers verwendet. Medipack bewahrt die Fertigungseinrichtung für den Besteller während maximal zwei Jahren nach der letzten Bestellung auf. Danach darf Medipack die Fertigungseinrichtung nach eigenem Gutdünken verwenden.

11. Gewährleistungsansprüche

- a) Offene Mängel (Falschliefungen, Fehlmengen oder sofort feststellbare Sachmängel) sind unverzüglich, spätestens jedoch innert 14 Arbeitstagen nach Abholen bei Medipack oder, falls die Waren an den Besteller versandt werden sollen, spätestens innert 14 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort schriftlich zu melden. Bei begründeter Beanstandung wird Ersatz durch kostenlose Nachbesserung oder Nachlieferung geleistet. Alle weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere ausgeschlossen sind Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz aus Mangel- und Mangelfolgeschäden.
- b) Wird ein verdeckter Mangel festgestellt, so ist er sofort, spätestens jedoch innert drei Arbeitstagen schriftlich zu melden. Bei begründeter Beanstandung wird Ersatz durch kostenlose Nachbesserung oder Nachlieferung geleistet. Alle weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere ausgeschlossen sind Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz aus Mangel- und Mangelfolgeschäden.
- c) Beanstandete Lieferungen sind auf Verlangen von Medipack sofort an sie zurück zu schicken. Wenn der Besteller dieser Verpflichtung nicht nachkommt, so verliert er etwaige Gewährleistungsansprüche.
- d) Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Grund sie gestellt werden, sind in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Medipack. Die Haftung für Hilfspersonen wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. In keinem Fall haftet Medipack für Schäden, welche der Besteller, beispielsweise durch nicht angepasste Lagerung, verursacht hat.
- e) Gewährleistungsansprüche verjähren sechs Monate nach Übergang von Nutzen und Gefahr.

12. Immaterialgüterrechte

Sämtliche Immaterialgüterrechte an Unterlagen, Zeichnungen, Formen, etc., welche von Medipack erstellt werden, sind im Eigentum von Medipack. Für die Übertragung dieser Rechte auf den Besteller ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich. Der Besteller darf sie nur mit Zustimmung von Medipack Dritten zugänglich machen.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a) Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien sind ausschliesslich die schweizerischen Gerichte am Sitz von Medipack zuständig.
- b) Die Rechtsbeziehungen zwischen Medipack und dem Besteller unterliegen ausschliesslich Schweizer Recht. Die Anwendung des Wiener Kaufrechtsabkommens ist in jedem Fall ausgeschlossen.